

Zweite Nachtragshaushaltssatzung und

Bekanntmachung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung

1. Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Konstanz für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.07.2020 die folgende zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge ¹ EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge ² EUR
1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	285.950.070	0	285.950.070
1.2 Ordentliche Aufwendungen	282.519.500	0	282.519.500
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	+3.430.570	0	+3.430.570
1.4 Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	30.000	0	30.000
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	-30.000	0	-30.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	+3.400.570	0	+3.400.570

¹ Bisheriger Ansatz (ohne Übertragungen)

² Fortgeschriebener Ansatz

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR ³	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR ⁴
2. Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	282.653.070	0	282.653.070
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	267.258.100	0	267.258.100
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	+15.394.970	0	+15.394.970
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.258.000	0	12.258.000
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35.451.850	0	35.451.850
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-23.193.850	0	-23.193.850
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-7.798.880	0	-7.798.880
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.098.880	0	6.098.880
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.400.000	0	1.400.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	+4.698.880	0	+4.698.880
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-3.100.000	0	-3.100.000

³ Bisheriger Ansatz

⁴ Fortgeschriebener Ansatz

§ 2 Kreditermächtigung

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird von bisher

25.000.000 EUR

auf

56.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 5 Weitere Bestimmungen

- a) Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 wird nicht verändert.
- b) Die Budgetregelungen 2019/2020 werden nicht verändert.
- c) Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten gem. § 86 Abs. 3 GemO weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.
- d) Die Sperrvermerke des Haushaltsjahres 2020 werden nicht verändert.
- e) Die Steuersätze (Hebesätze) sind in einer eigenen Grundsteuersatzung bzw. Gewerbesteuersatzung festgesetzt. Die Steuersätze werden nicht verändert.

Konstanz, den 23.07.2020

gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

I. Kernhaushalt Stadt Konstanz

Die vorstehende zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 23.07.2020 vorgelegt. Die Gesetzmäßigkeit der zweiten Nachtragshaushaltssatzung wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 12.08.2020 bestätigt.

Die zweite Nachtragshaushaltssatzung 2020 liegt zur Einsichtnahme vom 20.08.2020 bis einschließlich 26.08.2020 innerhalb der Dienststunden im Rathaus Konstanz, Kanzleistraße 13/15, Kämmererei, Raum 2.10, öffentlich aus.

III. Weiterer Hinweis:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister